

BGer 9C_223/2007 vom 27. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_223_2007

FR: TF 9C_223/2007 du 27 juin 2007

IT: TF 9C_223/2007 del 27 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG

BGE 132 V 393).

E. 2

Das kantonale Gericht hat als Ergebnis einer umfassenden, sorgfältigen und zu allen relevanten ärztlichen Einschätzungen Stellung beziehenden Beweiswürdigung, insbesondere gestützt auf das ZMB-Gutachten vom 2. Juni 2005, festgestellt, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin konstant geblieben ist und sie als Gesunde voll erwerbstätig wäre, weshalb eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades seit der letzten massgebenden Revisionsverfügung (BGE 133 V 108) nicht gegeben ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwände die vorinstanzliche Schlussfolgerung in Zweifel zu ziehen vermögen, da die einlässlich und nachvollziehbar begründete Tatsachenfeststellung der unveränderten gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse nicht offensichtlich unrichtig ist und daher im Rahmen der Kognition nach Art. 105 Abs. 2 BGG Stand hält. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde vermögen hieran nichts zu ändern. Dass das kantonale Gericht auf das ZMB-Gutachten vom 2. Juni 2005 und nicht auf die Einschätzungen des Dr. med. M. _____ und der Dr. med. H. _____ abgestellt hat, bedeutet angesichts der eingehenden Begründung und der der MEDAS rechtsprechungsgemäss zukommenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (BGE 132 V 376 E. 6.2 S. 382, 123 V 175) keine willkürliche Beweiswürdigung. Das Gleiche gilt für die Frage, ob die Beschwerdeführerin als Gesunde voll- oder teilerwerbstätig wäre. Hat sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin somit infolge verbindlicher Feststellung des kantonalen Gerichts nicht geändert, ist eine Erhöhung der Invalidenrente ausgeschlossen (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.